

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

Amt für Ordnung und Bauaufsicht
Team Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in) Fr. Pörschke
Zimmer-Nr. 202
Telefon direkt 040 / 535 95 235
Fax: 040/ 535 95 617
E-Mail julia.poerschke@norderstedt.de
Datum 12.04.2018

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
15.03.2018

Mein Zeichen / Schreiben vom
6231.71.081

Verkehrssituation in der Straße Schwarzer Weg

Sehr geehrte [REDACTED],

mit Schreiben vom 15.03.2018, gerichtet an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Norderstedt, beschrieben Sie die von Ihnen festgestellte Verkehrssituation in der Straße Schwarzer Weg und schlugen Maßnahmen zur Verbesserung vor.

Gerne möchte ich auf die von Ihnen im Einzelnen genannten Maßnahmen im Folgenden eingehen.

Zu Punkt 1.)

Sie baten um Rückschnitt der ehemaligen Buchenhecke bis hinter die Fahrbahnkante. Ich gehe davon aus, dass Sie die Hecke Höhe der Hausnummer Schwarzer Weg 80 meinen. Aufgrund Ihrer Anfrage wurde das Ordnungsamt gebeten in eigener Zuständigkeit sich um den Sachverhalt zu kümmern. Sollten hierzu noch Fragen bestehen, können Sie sich gerne an Frau Rosinsky Tel. 040/535 95 132 wenden.

Zu Punkt 2.)

Sie schlugen die Wiedereinführung einer Tonnagebegrenzung auf 3,5 t vor. Die Tonnagebegrenzung fiel 2012 in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger weg. Grund hierfür war, dass laut Straßenbaulastträger die Straße entsprechend befestigt sei und es hier an der Erforderlichkeit einer derartigen Anordnung fehlte.

Zu Punkt 3.)

Sie regten ein Parkverbot für LKW an. Ein Parkverbot für LKWs ist hier nicht erforderlich. Die meisten Fahrzeuge, die in diesem Bereich parken sind PKW. Derartige Einschränkungen des ruhenden Verkehrs sind überall dort im Verkehrsraum erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden. Gefahrenlagen sind weder erkennbar noch durch tatsächliche Unfälle, die auf parkende LKWs zurückzuführen sind, nachgewiesen.

Sollte es nach wie vor um die Problematik mit dem parkenden Autotransporter auf dem Fußweg des Schwarzen Weges bei diesem Anliegen gehen, möchte ich Sie nochmals auf mein Schreiben an Sie vom 02.02.2007 verweisen. Hierbei handelt es sich um ein verkehrswidriges Verhalten, dass nur im Rahmen der Ahndung gelöst werden kann.

Zu Punkt 4.)

Sie baten darum, dass eine Unterbrechung der parkenden Fahrzeuge auf einer Länge von 120 m in Form einer Ausweichbucht geschaffen wird. Wie Ihnen bekannt, besteht bereits ein Haltverbot als Ausweichbucht, die gemeinsam mit den Verkehrsbetrieben abgestimmt wurde. Eine Verlängerung dieses Haltverbots wird nicht als erforderlich angesehen.

Zu Punkt 5.)

Des Weiteren möchten Sie ein Parkverbot im Bereich der Einmündung Sandweg bis Ohechaussee auf der Seite der Buchenhecke.

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Beschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit erheblich übersteigt.

Wie mit Ihnen bereits vor Ort am 21.09.2017 besprochen, wird auf dieser gesamten Länge kein Haltverbot aufgestellt werden.

Die von Ihnen beschriebene Situation, dass Fahrzeuge von der Ohechaussee bis zu Ihrer Hausnummer durchgängig auf dem Gehweg fahren, konnte bisher nicht beobachtet werden.

Als problematisch wurde nur der o.g. Abschnitt angesehen.

Gegenüber der Bushaltestelle wird daher eine Ausweichbucht mittels Haltverbots geschaffen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, die Straße in diesem Bereich ausreichend zu befestigen. Bei dem derzeitigen Zustand ist ein Ausweichen in diesen Bereich nicht möglich. Laut Straßenbaulastträger kann eine bauliche Änderung frühestens im Sommer dieses Jahres erfolgen.

Zu Punkt 6.)

Sie bitten um die Einrichtung einer Tempo-30 Zone im Schwarzen Weg im Bereich zwischen der Ohechaussee und Friedrich-Hebbel-Straße.

Ich bedaure Ihrer Bitte nicht nachkommen zu können.

Gemäß § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen die Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohen Querungsbedarf Tempo-30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich nicht auf Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Der Schwarzer Weg besteht in dem genannten Abschnitt aus einer nicht zusammenhängenden Bebauung. Bei diesem Siedlungsbereich am Schwarzen Weg kann nicht von einem Wohngebiet / Gebiet im Sinne der o.g. Vorschrift ausgegangen werden. Eine Tempo 30-Zone ist somit gemäß § 45 Abs. 1 c nicht statthaft, da es sich nicht um ein insgesamt geschlossenes Wohngebiet handelt. Durch den Grünzug zwischen den einzelnen Wohnsiedlungen sind diese Wohnbereiche eindeutig getrennt.

Zu Punkt 7.)

Sie bitten um eine Änderung der Bustaktung, um Busbegegnungen in Straßen mit ausreichender Fahrbahnbreite zu verlegen.

Eine Änderung der Bustaktung – nur um Busbegegnungen in der Straße „Schwarzer Weg“ zu verhindern – erfolgt laut dem Fachbereich für Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften nicht.

Alle Buslinien in Norderstedt stellen wichtige Verknüpfungen zur U1, zur A2 und letztendlich auch zu Anschlussbuslinien her. Diese Umsteigebeziehungen sind von sehr großer Bedeutung für die Aufrechterhaltung des regionalen Gesamtnetzbetriebes. Durch Änderungen einzelner Fahrten würden Verschiebungen im gesamten Netzbetrieb (in der Stadt Norderstedt und auch in der Freien und Hansestadt) verursacht. Dieses hätte eine Neukonzeption zahlreicher Linienführungen zur Folge und dadurch entstünden hohe Kosten. Insofern ist es nicht möglich, den ÖPNV-Betrieb auf die individuellen Vorlieben und Wünsche einzelner Anlieger auszurichten.

Zudem ist es bereits durch ein unterschiedliches Verkehrsaufkommen auf den Hauptverkehrsstraßen in der Stadt Norderstedt nicht zu verhindern, dass es zeitweise zu Busbegegnungen kommt. Allein schon, wenn einzelne Bus-Fahrten aufgrund von Staubildungen wenige Minuten Verspätung haben oder auch in Schwachlastzeiten etwas schneller (als geplant) verkehren können, entstehen temporär (ungeplante) Begegnungssituationen (zwischen Bus / Bus oder auch Bus /LKW).

Vor jeder verkehrsbehördlichen Entscheidung sind die Polizei und der Straßenbaulastträger zu hören.

In der Stellungnahme des Betriebsamtes vom 26.03.2018 zu Ihrem Schreiben heißt es:

„Das Betriebsamt hat bereits damit begonnen den Seitenstreifen im Bereich der entsprechenden Grundstücke aufzuarbeiten. Wenn das Wetter es zulässt, werden wir noch den Asphaltstreifen zu den Gitterelementen einbauen. Der Seitenbereich dürfte dann nicht mehr so schnell ausgefahren werden. Weitere Quellen für Erschütterungen sind mir nicht bekannt. Die Mitarbeiter des Bauhofs werden aber auch noch die Regeneinläufe überprüfen und wenn erforderlich regulieren. Schlaglöcher werden beseitigt.“

In der Stellungnahme des Fachbereiches 604 vom 04.04.2018 heißt es:

„Zu den Fragen / Wünschen wird eine ausführliche Antwort als überflüssig angesehen, da diese Forderungen (u. a. LKW-Durchfahrtsverbote, Tonnagebegrenzungen, Ausweitung der Tempo-30-Zone, zus. Haltverbote und Änderung der Parkbereiche) bereits in der Vergangenheit (insbesondere aus Gleichbehandlungsgründen und in Ermangelung einer bedenklichen Unfalllage im Schwarzen Weg) seitens des FB 604 abgelehnt wurden.“

In der Stellungnahme der Polizei vom 26.03.2018 heißt es:

„Über mehrere Jahre hinweg ist die unzulängliche Parkraumsituation immer wieder thematisiert worden. Zuletzt mit den jetzigen Beschwerdeführern bei einem Vor-Ort-Termin. Dabei wurde festgelegt, dass die Seitenbereiche ggü. der Haltestelle (Wasserlauf, Begradigung der Mulde) besser befestigt werden und der dortige Parkverkehr durch Haltverbotsregelungen unterbrochen wird.“

Die Installation von Schutzbügel auf dem Gehweg scheitert an der geringen Breite dieses Sonderweges. Weiterhin wurde von den VHH zugesagt, die KOM-Fahrer entsprechend zu informieren und zu einem verkehrsgerechten Fahrverhalten aufzufordern.

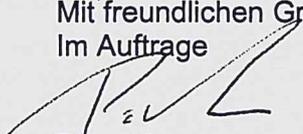
Die Polizei kann dort allenfalls sporadisch Überwachungsmaßnahmen durchführen.“

Nach sachgerechter Interessensabwägung kann ich Ihren vorgeschlagenen Maßnahmen nicht im vollen Umfang entsprechen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen die rechtlichen und tatsächlichen Gründe hierfür ausführlich darlegen.

Sollten Ihrerseits noch weitere Fragen bestehen, stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Pörschke